

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat Kä	Vorlage Nr.: 276/2019 öffentlich
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Schacht Verfasser: Herr Lindenlauf	Mitzeichnungen	Beschl.-K. Nach- haltigkeit
		x

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Wirtschaftsförderung, Liegenschaften u. Finanzen	03.07.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.

Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
**Antrag des Herrn Robert Dellschau vom 20.03.2019 auf Gewährung einer Steuer-
vergünstigung für Jagdgebrauchshunde**

Beschlussvorschlag

Der Antrag des Herrn Robert Dellschau vom 20.03.2019 auf Gewährung einer Steuervergünstigung für Jagdgebrauchshunde wird abgelehnt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Herbeiführung einer Entscheidung über den als Anlage 1 beigelegten Antrag (E-Mail) vom 20.03.2019 von Herrn Robert Dellschau, wohnhaft Im Brauweilerfeld 47, 50129 Bergheim, Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer zu befreien bzw. wenigstens um die Hälfte herab zu setzen.

2. Sachverhalt

Einer weiteren E-Mail von Herrn Dellschau vom 28.03.2019 (Anlage 2) zufolge wird der Antrag unterstützt von Frau Ulrike Krüger-Mertens, Agnes-Miegel-Str. 30, 50126 Bergheim, Obfrau für Jagdgebrauchshundewesen der Kreisjägerschaft Rhein-Erft e.V. und Ausbilderin der Jagdhundfreunde im Erfttal 1908 e.V.

Der Haupt-, Sozial- und Personalausschuss hat den o.g. Antrag am 14.05.2019 einstimmig zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen (AfWLF) verwiesen.

Zur Umsetzung des Antrages müsste die Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim geändert werden. Nach der Zuständigkeitsordnung des Rates ist der AfWLF für die Vorberatung von Steuersatzungen und damit auch für die Entscheidung über den v. g. Antrag fachlich zuständig.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis:
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	☐ einstimmig
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
	Enthaltungen

Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, dass eine Vergünstigung bei der Hundesteuer eine Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit der Jägerinnen und Jäger bedeuten würde. Es wird darauf verwiesen, dass der Rat der Stadt Pulheim am 18.12.2018 eine entsprechende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen hat. Danach ist die Hundesteuer auf Antrag auf die Hälfte des (normalen) Steuersatzes zu ermäßigen für Jagdhunde im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, deren Brauchbarkeit durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen wurde und die tatsächlich als Jagdhund eingesetzt werden.

In der Ratsvorlage der Stadt Pulheim wird dazu unter anderem ausgeführt: „Die Aufnahme dieses Tatbestandes scheint gerechtfertigt zu sein, da hier, wie bei den anderen Ermäßigungstatbeständen auch, ein öffentliches Interesse an der Erfüllung jagdrechtlicher Pflichten besteht.“

Die Verwaltung spricht sich aus folgenden Gründen gegen die Einführung eines Ermäßigungstatbestandes in der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim aus:

Die Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) enthält keine entsprechende Ermäßigungsregelung. Dies wird damit begründet, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse an der Hundehaltung deutlich überwiegt, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer steuerlichen Privilegierung gegeben ist. Auch die Hundesteuersatzungen der anderen Städte im Rhein-Erft-Kreis sehen keine Ermäßigung für Jagdhunde vor.

Aktuelle Angaben darüber, wie viele Jagdhunde in Bergheim die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung erfüllen würden, liegen nicht vor.

Noch bis in die frühen 1990er Jahre enthielt die Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim eine Ermäßigungsregelung für Jagdhunde; der Rat der Kreisstadt Bergheim hat diese Satzungsregelung am 13.12.1993 mit Wirkung vom 01.01.1994 ersatzlos gestrichen. Damals waren zuletzt 19 Veranlagungsfälle mit ermäßigter Steuerfestsetzung aktenkundig.

Mit dem aktuell geltenden Steuersatz für das Halten eines Hundes von 120 Euro jährlich beliefen sich die Steuermindereinnahmen bei einer 50%igen Ermäßigung auf 19 Fälle x 60 Euro = 1.140 Euro jährlich. Diese Mindereinnahme erscheint isoliert betrachtet vernachlässigenswert.

Um sowohl der fiskalischen als auch der ordnungspolitischen Funktion der Hundesteuer gerecht zu werden, verfolgt die Verwaltung seit jeher die steuerpolitische Zielsetzung, im Interesse einer Verbreiterung und Verstetigung der Besteuerungsgrundlagen sowie einer Steuervereinfachung die Anzahl der bestehenden Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände eher zu reduzieren als sie zu erhöhen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2 wird verwiesen.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt

